

## Auseinandersetzung mit Einstellungen bzw. Auffassungen zur Religionsfreiheit und zur Haltung gegenüber anderen Religionen

### Übersicht

1. Überlegungen zur ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘
  - 1.1. Vorbereitung zur Auseinandersetzung mit der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘
  - 1.2. Überlegungen zu Glaubensfreiheit und Ausübungsfreiheit
  - 1.3. Zwei Ebenen der Religionsfreiheit in zwischenmenschlichen Beziehungen
  - 1.4. Förderung gegenseitiger Anerkennung im Rahmen der Religionsfreiheit
  - 1.5. Begrenzte Freiheit in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘?
  - 1.6. Überlegungen zum Absolutheitsanspruch mit vergleichendem Bezug auf ‚Utopia‘
    - Absoluter Gott oder absolute Religion?
    - Zur Bedeutung der Gottesvorstellung
2. Zur ‚Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen‘
  - 2.1. Einstellung zu Andersgläubigen
  - 2.2. Bedeutung für die Religionsfreiheit
3. Überlegungen zu Religionsfreiheit und Ablehnung des Glaubens
  - 3.1. Religionsfreiheit als Freiheit von Religion
  - 3.2. Religiöser Glaube als Pflicht des Menschen?
  - 3.3. Zum Verständnis der Freiheit des Glaubensaktes in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘
4. Religionsfreiheit und Religionspädagogik
  - 4.1. Überlegungen zum Aufgabenbereich der Religionspädagogik
  - 4.2. Zu einem Ansatz interreligiösen Religionsunterrichtes
5. Zusammenfassende Überlegungen

Auseinandersetzung mit Einstellungen bzw. Auffassungen zur  
Religionsfreiheit  
und zur Haltung  
gegenüber anderen Religionen

## 1. Überlegungen zur ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘

### 1.1. Vorbereitung zur Auseinandersetzung mit der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘

In der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘, die im Rahmen des 2. Vatikanischen Konzils verfasst wurde, wird, angesichts der gegenwärtig zunehmenden Forderung der Menschen nach rechtlicher und gesellschaftlicher Freiheit, vor allem aber auch nach geistiger Freiheit – also Denken und Werte des Einzelnen, insbesondere im Bereich der Religion, betreffend – von der katholischen Kirche Stellung zum Thema der Religionsfreiheit genommen. In der Vorrede wird, als Ausgangspunkt, der Auswirkungen auf die gesamte Erklärung hat, festgehalten: „Gott selbst hat dem Menschengeschlecht Kenntnis gegeben von dem Weg, auf dem die Menschen, Ihm dienend, in Christus erlöst und selig werden können. Diese einzige wahre Religion, so glauben wir, hat ihre konkrete Existenzform in der katholischen apostolischen Kirche,...“ (Köster, S.102) Im Anschluss daran wird auf die Pflicht aller Menschen hingewiesen, in Bezug auf Gott, die Wahrheit „zu suchen und die erkannte Wahrheit aufzunehmen und zu bewahren.“ (S.102), sowie darauf, dass die Religionsfreiheit – nicht gegenüber sondern im Dienst der Pflicht zur religiösen Wahrheit – sich in der Freiheit von staatlichem und gesellschaftlichem Zwang verwirklicht. In dieser Übersicht sind bereits drei Aspekte enthalten, die ich einerseits für die Auswirkungen bzw. die Verwirklichung der Religionsfreiheit in (zwischen)menschlichen Beziehungen – also dem Bereich, in dem die Religionsfreiheit als Menschenrecht relevant ist – für wichtig halte und die ich andererseits an diesem Text als bedenkenswert bzw. zum Teil auch als missverständlich oder in Frage zu stellend ansehe.

Der erste Aspekt ist der Absolutheitsanspruch, der durch die Aussage, die katholische Kirche verwirkliche die einzig wahre Religion, gestellt wird. Dies betrifft, also in Bezug auf die Religionsfreiheit, die Freiheit der Entscheidung für eine von mehreren verschiedenen Glaubensformen bzw. deren Ausübung. Durch die Behauptung einer einzigen wahren Religion wird die Möglichkeit einer Entscheidung zwischen mehreren zielführenden Alternativen nicht bloß im Sinne einer Qualitätsunterscheidung der verschiedenen Wege beeinflusst, sondern mit Verweis auf die Unmöglichkeit, auf einem anderen Wege als dem einen wahren zu religiöser Wahrheit zu gelangen, aufgehoben. Ein derartiger Absolutheitsanspruch (wie er allerdings nicht allein von der katholischen Kirche erhoben wird) hat Auswirkungen auf das Verhältnis von Menschen, die unterschiedlichen Religionen angehören, indem sich Schwierigkeiten für das Gespräch zwischen diesen Menschen unterschiedlichen Glaubens, also für den interkonfessionellen Dialog, ergeben. Ein zweiter Punkt wäre die Erwähnung der Verpflichtung (später im Text noch stärker als innerer Zwang formuliert) des Menschen in Zusammenhang mit dem Glauben bzw. der Religion. In Bezug auf die Religionsfreiheit ginge es hier also um die Möglichkeit der freien Entscheidung nicht zwischen verschiedenen Glaubensformen sondern, grundlegender, für den Glauben (an (einen) Gott, ein göttliches Wesen) überhaupt, also um das Problem des Atheismus. Diese beiden Aspekte der Freiheit (als freie Entscheidung für eine bestimmte Glaubensform oder gegen den Glauben an Gott bzw. Göttliches) scheinen für die Frage nach der Religionsfreiheit und deren Bedeutung für das Zusammenleben der Menschen von großer Wichtigkeit. Der dritte Punkt schließlich betrifft die beiden unterschiedlichen Dimensionen oder Ebenen des religiösen Lebens: eine äußere (Handlungs)ebene der Religionsausübung, die menschlichen Zwängen und Gesetzen zugänglich ist und einen Teil des gesellschaftlichen Lebens darstellt, und eine innere Glaubensebene, wobei es sowohl um die speziellen Glaubensinhalte einer Religion, als auch um den individuellen Glauben eines einzelnen Menschen und seine Gottesbeziehung zu gehen scheint. Diese drei Aspekte hängen nun miteinander zusammen, da sowohl der Anspruch auf absolute und alleinige Wahrheit einer Religion, als

auch die Annahme eines inneren Zwanges mit einer Vorstellung von zwei Ebenen des religiösen Lebens verbunden sein muss, wenn die Forderung bzw. Gewährung der Religionsfreiheit aufrecht erhalten werden und nicht ad absurdum geführt werden soll.

Ich will nun, unter besonderer Beachtung dieser Punkte und der mit diesen in Verbindung stehenden Themen, etwas näher auf die ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ eingehen und im Anschluss noch ergänzende Anmerkungen zur ‚Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen‘ machen, die meiner Ansicht nach, in Bezug auf die Anerkennung anderer Glaubensformen oder –wege eine tolerantere bzw. offenere Haltung einnimmt. Dabei möchte ich auch verschiedene Stellen (zu Absolutheitsanspruch, Atheismus, Möglichkeit wahrer und sicherer Erkenntnis) aus dem Kapitel über die ‚religiösen Anschauungen der Utopier‘ aus Thomas Morus‘ ‚Utopia‘ erwähnen, die meiner Ansicht nach Möglichkeit zu Vergleich und zu weiterer Anregung der Überlegungen bieten.

## 1.2. Überlegungen zu Glaubensfreiheit und Ausübungsfreiheit

„Die Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten einzelner wie von gesellschaftlichen Gruppen wie von jeglicher menschlichen Gewalt,...“ (Köster, S.102) Aufgrund der Äußerung über eine bestehende Pflicht jedes Menschen im Kontext der Religion die Wahrheit zu suchen, die in der Vorrede gemacht und im folgenden Absatz mit der Ergänzung der Verpflichtung, das ganze Leben dieser Wahrheit gemäß zu gestalten, wiederholt wird, liegt es nahe, dass diese Freiheitsforderung sich auf die (äußere) Religionsausübung bezieht. Wenn man zunächst davon ausgeht, dass die innere Glaubensebene menschlichen ‚Eingriffen‘ nicht zugänglich ist, wäre ein weiterer (bzw. tieferer) Geltungsbereich dieser Freiheitsforderung auch gar nicht notwendig.

„Der Mensch vermag aber dieser Verpflichtung auf die eine seinem eigenen Wesen entsprechende Weise nicht nachzukommen, wenn er nicht im Genuss der inneren, psychologischen Freiheit und zugleich der Freiheit vom äußeren Zwang steht.“ (S.103) Hier wird also ‚innere psychologische Freiheit‘ angesprochen, aber scheinbar als dem Wesen des Menschen immer schon aktiv verwirklicht angehörig betrachtet, sodass zur Verwirklichung von Handlungen (hier eben der Glaubenspraxis) noch äußere Ausübungsfreiheit gefordert bzw. gesichert werden muss. Das heißt also, bei der Forderung nach Religionsfreiheit scheint es um die angestrebte Aufhebung jeden (menschlichen) Zwanges auf der ‚äußeren‘ Ebene menschlichen Handelns zu gehen, während auf der inneren Glaubensebene offensichtlich nebeneinander bestehend und in der Würde und dem Wesen des Menschen wurzelnd, eine Verpflichtung gegenüber der Wahrheit und eine ‚unangreifbare‘ innere Freiheit angenommen zu werden scheint. „So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch bei denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt.“ (S. 102) Damit scheint ausgedrückt zu werden, Menschen, die einer anderen Religion angehören, handeln aufgrund des Anspruches, die katholische Kirche stelle die einzig wahre Religion dar, bei der Ausübung ihrer Glaubenspraxis nicht der religiösen Wahrheit gemäß, sondern irrig, dürften wegen der notwendig bestehenden Religionsfreiheit nicht durch Zwang an diesem (irrigen) Tun gehindert werden. Hier kommt es, meiner Ansicht nach, durch eine bestimmte Darstellung der inneren Freiheit zu einer Beschränkung der angenommenen Auswirkung und daher auch der geforderten Verwirklichung der Religionsfreiheit – als von den Menschen einander gegenseitig zu gewährend – auf die äußere Ebene der Glaubensausübung. Dadurch geht aber die Notwendigkeit der Anerkennung des Glaubens eines, einer anderen Religion angehörenden, Menschen verloren und lässt so eine, um die Glaubensfreiheit reduzierte, sich auf Ausübungsfreiheit beschränkende Form der Religionsfreiheit zurück. Dabei liegt die Ursache für das Zustandekommen dieser ‚unvollkommenen Freiheit‘ wohl im Beharren auf der, einer einzigen Religion zukommenden, Wahrheit und Gültigkeit und die Unterscheidung zwischen einer äußeren und einer inneren Ebene des religiösen Lebens scheint einen notwendigen Kompromiss zur Aufrechterhaltung von Religionsfreiheit *und* Absolutheitsanspruch darzustellen. Wenn Glaube und Glaubenspraxis nämlich auf unterschiedlichen Ebenen liegen, werden sie auch durch unterschiedliche ‚Geschehnisse‘ eingeschränkt oder beeinflusst: die Glaubenspraxis, die aus ‚realen‘ Handlungen und Verhaltensweisen besteht, durch ‚reale‘

Gesetze, Vorschriften, Verbote – in Bezug auf die ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ wäre diese Freiheit auch gegeben bzw. gefordert.

Die innere Freiheit - und damit auch der Glaube - eines Menschen kann diesem zwar nie vollkommen und endgültig genommen werden, aber sie kann, meiner Ansicht nach, doch deutlich beeinträchtigt bzw. ihre Verwirklichung und das an ihr Festhalten erschwert werden; und dies müsste, bei einer umfassenden Forderung nach Religionsfreiheit, beachtet werden. Die innere Glaubensfreiheit eines Menschen kann insofern tatsächlich nicht aufgehoben werden, als ein Mensch davon was bzw. woran er glaubt gegen seinen Willen und seinen festen Entschluss nicht (endgültig) abgebracht werden kann. (Weil dies eben faktisch nicht möglich ist und es sich dabei nicht um ein einander Freiheit gewähren bzw. die Freiheit des anderen anerkennen handelt, ist dieser Aspekt der inneren Freiheit im Kontext der Religionsfreiheit als anzuerkennendes Menschenrecht im Grunde gar nicht relevant – es ist aber auch zu überlegen, ob dies den einzigen Aspekt einer inneren Freiheit darstellt)

In welcher Weise kann die innere (Glaubens)freiheit eines Menschen eingeschränkt bzw. beeinträchtigt werden? Einerseits wäre an die Glaubensbildung bzw. -findung zu denken, andererseits an das Verhalten gegenüber und das Gespräch mit Angehörigen einer anderen Religion. So wäre zum einen zu erwägen, ob es sich tatsächlich um Freiheit handelt, wenn es nur eine Glaubensform gibt, für die man sich entscheiden kann/muss (?) und gar nicht die Möglichkeit besteht, sich zwischen verschiedenen Alternativen zu entscheiden. [Dies führt zur Frage der Glaubensvermittlung und damit auch zur Möglichkeit eines interreligiösen Religionsunterrichts, die später noch kurz erwähnt werden soll. Ich will hier nur anmerken, dass ich nicht meine, dass konfessioneller Religionsunterricht auf jeden Fall abzulehnen ist, und dass ich mir nicht vorstelle, dass interkonfessioneller Religionsunterricht leicht zu verwirklichen sei; denn um eine von zwei, oder mehreren, Alternativen wählen zu können, ist es notwendig diese gut zu kennen und aufgrund der Komplexität jeder Religion wäre mit einem qualitätsvollen konfessionellen Religionsunterricht ein guter Anfang gemacht, während bei einem (schlechten) interreligiösen Religionsunterricht die Gefahr des Erwerbs eines fehlerhaften und/oder unzureichenden Wissens über mehrere Religionen besteht, wodurch eine äußerst ungünstige Basis für eine freie und bewusste Glaubensentscheidung geschaffen wäre. Aber es müsste ganz grundsätzlich die Möglichkeit – die Freiheit – bestehen, sich mit anderen Religionen als anerkannten und gleichberechtigten Glaubensformen (nicht im Sinne eines Kenntniserwerbs über die ‚Irrlehren‘) auseinander zu setzen und sich gegebenenfalls für einen anderen Glaubensweg zu entscheiden.] Zum anderen wäre zu überlegen, ob die Beurteilung des Glaubens eines Menschen als unwahr bzw. falsch, als religiöser Irrweg, nicht eine durchaus schwerwiegende Beeinflussung dieses Menschen bewirken kann und daher eine nicht zu gering einzuschätzende Beeinträchtigung der inneren (Glaubens)freiheit darstellt.

### 1.3. Zwei Ebenen der Religionsfreiheit in zwischenmenschlichen Beziehungen

Ich möchte nun kurz auf die Unterscheidung einer inneren und einer äußeren Wirkungsebene im Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Beziehungen, insbesondere dem Gespräch zwischen Menschen unterschiedlicher Religionen, und der Form bzw. dem Ausmaß der in diesen verwirklichten Religionsfreiheit eingehen. In menschlichen Beziehungen, bzw. zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens, spielen gegenseitige Beeinflussung und aufeinander einwirken nicht nur in Form von direkten ‚Äußerungen‘, als Befehl, Verbot, Urteil, Rat, Lob,... sondern auch in Form von Haltungen und unausgesprochenen Ansichten oder Bewertungen eine Rolle. Die Kommunikation erfolgt eben nicht nur durch explizite Aussagen und Handlungen, sondern Menschen ‚erkennen‘ auf andere Weisen, was ein Gesprächspartner denkt, meint oder (nicht) will. Und wenn es nun eben zwei Ebenen der Mitteilung und der gegenseitigen Beeinflussung gibt, könnte man auch entsprechend zwei Ebenen der Freiheit und damit auch zwei Möglichkeiten der Freiheitseinschränkung annehmen. (Womit keineswegs geleugnet ist, dass einem Menschen, auch wenn er unterschiedlichen Zwängen und Beschränkungen durch andere Menschen unterworfen ist, stets ein gewisses Maß an Freiheit erhalten bleibt; vgl. oben) Dies hätte dann besonders für den Prozess der Glaubensfindung (Unterricht) und die Auseinandersetzung zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens (interkonfessioneller Dialog) Bedeutung.

Wenn man etwas tun kann und ‚offiziell‘ darf, dies aber nicht erwünscht und im Grunde missbilligt wird (z.B. Interesse für eine andere Religion bzw. Ausübung bestimmter Traditionen) beeinflusst dies den Gesprächspartner in seinen Überlegungen und engt ihn unter Umständen auch als Handelnden ein. In Hinblick auf die Religionsfreiheit entspräche das einer Haltung, gegenüber einem Menschen eines anderen Glaubens, der Toleranz als Duldung des Irrweges. Das bedeutet aber nicht, dass zwei Gesprächspartner, wenn einer die Freiheit des anderen ehrlich, sozusagen nicht ‚bloß äußerlich‘, anerkennen will, deshalb ‚durch und durch‘ mit dem anderen übereinstimmen und die selbe Ansicht vertreten oder auf die gleiche Weise handeln muss. Wenn man etwa an einen Dialog über die Lösung eines Problems denkt – oder eben an eine Auseinandersetzung zweier Menschen verschiedenen Glaubens zu einem bestimmten Thema – so kann es durchaus sein, dass ein Gesprächspartner anders handeln würde, als eben der Handelnde, und zwar deshalb, weil er selbst auf diese Weise nicht handeln könnte oder wollte oder es für sich nicht für die beste Alternative hielte, aber nicht, weil er diese Handlungsweise (objektiv) als nicht gut oder als falsch beurteilt. In Bezug auf die Religionsfreiheit entspräche dies dann einer Haltung der Toleranz als Anerkennung eines anderen Weges. In den Beziehungen und in Gesprächen zwischen den Menschen – in denen die Religionsfreiheit sich schließlich verwirklichen soll – ist also eine Haltung echter Anerkennung wichtig und notwendig, damit (junge) Menschen eine freie Glaubensentscheidung treffen können und interreligiöse Gespräche ohne Überlegenheitsanspruch oder unbedingte (einseitige oder auch gegenseitige) Beeinflussungsabsicht geführt werden.

#### 1.4.Förderung gegenseitiger Anerkennung im Rahmen der Religionsfreiheit

Nun wird in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ die innere Freiheit auch in Verbindung mit der Beziehung zwischen dem einzelnen Menschen und Gott erwähnt, von der die innere Ebene eines Gespräches zweier Menschen selbstverständlich klar unterschieden werden muss. Allerdings besteht, meiner Ansicht nach, hinsichtlich dieser inneren Bereiche sehr wohl ein Zusammenhang bzw. Wirkungsverhältnis. Wie die äußere Ebene der Freiheit von Zwang (z.B. Artikel über die Religionsfreiheit in der europäischen Menschenrechtskonvention) die äußerliche Form der Beziehung von Menschen eines Glaubens zu (ihrem) Gott betrifft (Gottesdienst, -verehrung,...), hat der ‚innere Aspekt‘ der Religionsfreiheit, als gegenseitige Anerkennung zwischen (zwei) Menschen, in erster Linie die innerliche Glaubensbeziehung eines Menschen zu (seinem) Gott zum Gegenstand. Dabei wird eine Bewertung oder Beurteilung vermittelt, die sich, je nachdem ob es sich um Anerkennung oder bloße Duldung handelt, auf die Gottesbeziehung unterschiedlich auswirken kann. (Und auch eine umgekehrte Wirkung könnte bzw. sollte gegeben sein, siehe weiter unten) Daraus folgend wäre die Freiheit von äußerem Zwang in Bezug auf die Forderung nach Religionsfreiheit durchaus noch nicht ausreichend und es wäre nicht richtig, neben der rein äußerlichen Ebene, die innere Ebene nur als zwischen Mensch und Gott bestehend und für menschlichen Eingriff nicht zugänglich bzw. für die Auseinandersetzung zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens für nicht relevant anzusehen. Dies würde bedeuten, dass Gesetze, Gebote oder Vereinbarungen – die Artikel über die Religionsfreiheit in unterschiedlichen Menschenrechtserklärungen – nur *einen* notwendigen Aspekt, den äußeren, im Rahmen der tatsächlichen Verwirklichung der Religionsfreiheit darstellen, indem sie durch Schutz vor Zwang, Benachteiligung, Unterdrückung oder vor Behinderung der Religionsausübung die Verwirklichung des Glaubens zu sichern (ver)suchen. Notwendig ist aber auch der zweite Aspekt der Religionsfreiheit, eben die Anerkennung der eigentlichen Glaubensentscheidung bzw. -form auf der inneren Beziehungsebene – erst dann handelt es sich eben um umfassende Freiheit, nicht wie im Falle der Duldung eines Irrweges/glaubens lediglich um Freiheit von äußerem Zwang – und diese Anerkennung muss, wenn sie wahrhaftig sein soll, auch von dieser inneren Ebene ausgehen und kann nicht von (auf der) äußeren (Ebene liegenden) Vorschriften oder Forderungen allein erreicht werden.

Wie kann aber dieser zweite notwendige Aspekt der Religionsfreiheit, die innere Glaubensfreiheit durch gegenseitige Anerkennung, entwickelt oder auch gefördert werden? Das im-Einklang-stehen von Religionsfreiheit und Glaube, das in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ angesprochen wird – wobei die dort erwähnte Begünstigung der Verhältnisse zur Findung, Annahme und Verwirklichung des Glaubens

auf die Beziehung von Religionsfreiheit und christlichem Glauben eingeschränkt ist, was zu bedenken bzw. zu hinterfragen wäre – könnte hilfreich für diesbezügliche Überlegungen sein.

Wenn ein traditionsgebundener, in gewissem Sinne unreflektierter, Glaube sich vorwiegend auf einer äußeren Ebene – in traditionellen Handlungen/Bräuchen – verwirklicht, können Ge- bzw. Verbote auf äußerer Ebene vor Zwang oder Einschränkungen schützen. Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen wird ein zur Kenntnis nehmen anderer Religionen und eine Stellungnahme diesen gegenüber zunehmend notwendig. Wenn es infolgedessen zu Überlegungen über die Religionsfreiheit und dadurch zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Glaubensprozess/geschehen an sich und dabei zu einer Differenzierung zwischen einer äußeren und einer inneren Ebene der Beziehung des Menschen zu Gott und folglich auch der Religionsfreiheit (eben in Ausübungs- und Glaubensfreiheit) kommt, können sich die äußerlichen Vorschriften und Verhaltensregeln im Bereich der Religionsausübung ‚real‘ auswirken, es bleibt aber noch die innere Ebene der Glaubensfreiheit. Diese wird durch zwischenmenschliche Beziehungen beeinflusst, ist dabei aber direktem Eingriff in Form von Zwang und Unterdrückung nicht zugänglich, aber auch nicht der Sicherung der vollkommenen Verwirklichung der Freiheit durch von außen gebotene bzw. vorgeschriebene Anerkennung: denn diese Anerkennung muss eben von der inneren (Glaubens)ebene eines Gesprächspartners bzw. Mitmenschen selbst ausgehen und kann nicht durch, von anderen Menschen verfasste bzw. aufgestellte, Gesetze oder Gebote erzwungen werden.

Auf äußerer Ebene kann also die Religionsfreiheit verwirklicht werden, indem die Religionsausübung durch Vereinbarungen, Gebote oder Gesetze gesichert wird und wenn es nun, wie gesagt, in der ‚E. ü. d. R.‘ heißt „Und deshalb trägt der Grundsatz der Religionsfreiheit nicht wenig bei zur Begünstigung solcher Verhältnisse, unter denen die Menschen ungehindert die Einladung zum christlichen Glauben vernehmen, ihn freiwillig annehmen und in ihrer ganzen Lebensführung tatkräftig bekennen können.“ (Köster, S.110) könnte dies so zu verstehen sein: Der Grundsatz der Religionsfreiheit, eine bewussteren Auseinandersetzung mit Freiheit von Zwang – oder, gemäßigter, Festlegung, Autorität, Gewohnheit – fördernd, führt zu bzw. ermöglicht erst einen bewussteren, eigenständigeren Glauben durch bewussteren Zustimmung zu einer neuen und tieferen Beziehung zwischen dem (einzelnen) Glaubenden und Gott. Aus diesem Glauben, aus einer nun innerlichen Glaubensfreiheit infolge des Erfahrens der Einzigartigkeit und Besonderheit der eigenen Beziehung zu Gott, könnte (sollte?) eine Haltung der Anerkennung jedes Menschen in seiner einzigartigen und besonderen Beziehung zu Gott entstehen, die eben nicht nur die Anerkennung der individuellen Glaubensweise eines Mitmenschen der gleichen Religion betrifft (worauf die Intention der ‚E.ü.d.R.‘ wohl beschränkt ist), sondern sich auch auf die Anerkennung der Glaubensform von Mitmenschen bzw. Gesprächspartnern die einer anderen Religion angehören bezieht.

### 1.5. Begrenzte Freiheit in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘?

Durch die Hervorhebung (in der E.ü.d.R.) der Unterscheidung zwischen äußerlicher Ausübung des Glaubens und innerem Glaubensakt, die Betonung des notwendigen Zusammenfallens des zweiten mit einer freien Entscheidung des Glaubenden und die Forderung nach Ausübungsfreiheit zur Verwirklichung des Glaubens, scheint – zunächst – ein wichtiger befreiender Schritt, sowohl für den Glauben innerhalb einer Religion als auch im Verhältnis zu Menschen anderer Glaubens, vollzogen zu werden. Aber wird dieser Freiheitsgewinn, durch die Beanspruchung der alleinigen Wahrheit für die katholische Kirche, nicht wieder aufgehoben und der Anspruch auf innere Glaubensfreiheit des Einzelnen durch die Annahme einer „moralischen Pflicht, die Wahrheit zu suchen,... an der erkannten Wahrheit festzuhalten und ihr ganzes Leben nach den Forderungen der Wahrheit zu ordnen“ (Köster, S.103) wieder reduziert? Das Annehmen einer inneren Verpflichtung kann, meiner Ansicht nach, (auch wenn man weitere Ausführungen dazu in der ‚E.ü.d.R.‘ betrachtet) die Freiheit glaubender Menschen – ihre Freiheit der Entscheidung für den Weg und die ganz konkrete Form ihres Glaubens - nicht einschränken; (zu bedenken wäre diesbezüglich allerdings die Möglichkeit einer Entscheidung gegen den Glauben). Anders verhält es sich dagegen mit der Inanspruchnahme der alleinigen religiösen Wahrheit und Gültigkeit für die eigene Glaubensform.

Mit dem ersten Schritt, mit der Feststellung der Notwendigkeit einer freien, eigenen Entscheidung für den Glauben, scheint eine bewussteren Auseinandersetzung mit Glaubensakt und –inhalt gefordert zu werden, die

sich auch gegen verdeckte Formen des Zwanges innerhalb einer Religion – also bestimmte Anteile unreflektierter Tradition, Gewohnheit, absolute Autoritäten – richten könnte, was gerade in der heutigen Zeit für den Glauben bzw. für die (Nicht)glaubenden bedeutsam, und eine Chance für Erneuerung und positivere Entwicklung im Bereich der Religion sein könnte: „Deshalb hat ein jeder die Pflicht und also auch das Recht, die Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen, um sich in Klugheit unter Anwendung geeigneter Mittel und Wege rechte und wahre Gewissensurteile zu bilden.“ (S.104) Daraus allein geht nicht hervor, es wirkte meiner Ansicht nach beinahe widersprüchlich, dass diese Suche und selbständige Urteilsbildung nur zu einem Ergebnis, der einzigen als wahr angenommenen Religion, kommen kann und muss. Dass es jedoch so gemeint ist, wird durch das Beharren auf der alleinigen Gültigkeit der katholischen Kirche deutlich, und dies hat Auswirkungen auf die Glaubensfreiheit sowohl innerhalb einer (der eigenen) Religion, als auch auf die Beziehung zu Andersgläubigen.

Kann man, zum einen, wirklich von einem freien Glaubensakt sprechen, wenn die einzige Alternative die freie Annahme der einen Glaubensform darstellt, da sowohl die nicht-Annahme dieses Glaubens, als auch eine Entscheidung für jede andere Glaubensform bloß, aufgrund der Ablehnung von menschlichem Zwang im Bereich der Religion, geduldet wird, daher aber nicht als echte Alternative gesehen werden kann? Dabei könnte man den Eindruck gewinnen, dass, da andere Glaubensformen gar nicht in Betracht gezogen werden, die nicht-Annahme, gewissermaßen als notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung einer Entscheidungsfreiheit, die naheliegendste Alternative darstelle, obwohl in Hinblick auf das Zentrale der Religion, also auf Gott (ein göttliches Wesen) als absolutes, unbedingtes (Glaubens)ziel, nicht-Glaube am entschiedensten und eindeutigsten als ‚Irrweg‘ abgelehnt werden müsste. Zum anderen bedeutet die Betrachtung des eigenen Glaubens als einzige wahre Religion für die Beziehung zu bzw. den Kontakt mit Andersgläubigen: auf äußerer Ebene zwar Duldung der Glaubensausübung, auf innerer Ebene aber eine Überlegenheitshaltung, wodurch ein gemeinsames Gespräch, als an der Erfahrung des Gesprächspartners, der sich auf einem anderen, aber (gleich)berechtigten Glaubensweg dem als gemeinsam erkannten Ziel annähert, erschwert oder eigentlich verunmöglicht wird.

## 1.6.Überlegungen zum Absolutheitsanspruch mit vergleichendem Bezug auf ‚Utopia‘

In der ‚E.ü.d.R.‘ ist die Rede vom göttlichen Gesetz als der höchsten Norm des menschlichen Lebens „durch das Gott nach dem Ratschluss Seiner Weisheit und Liebe die ganze Welt und die Wege der Menschengemeinschaft ordnet, leitet und regiert. Gott macht den Menschen seines Gesetzes teilhaftig, so dass der Mensch unter der sanften Führung der göttlichen Vorsehung die unveränderliche Wahrheit mehr und mehr zu erkennen vermag.“ (Köster, S.103/104) Hier ist mit der unveränderlichen Wahrheit die katholische Kirche gemeint sowie das Geschehen, dass mit der Zeit alle Menschen freiwillig den einzig wahren Glauben erkennen und annehmen werden. Aber gibt es hier nicht eine gewisse eigenartige Spannung, wenn einerseits, in Zusammenhang mit dem Verweis auf Gottes Weisheit, durch die die ganze Welt geordnet werde, nur *ein* richtiger Weg als für die Menschen erschaffen angenommen wird und andererseits, im unmittelbaren Anschluss an einen Hinweis auf Gottes Liebe, durch die die Menschen geführt werden, eine große Zahl der Menschen als diesen wahren Weg, (noch) nicht findend bzw., mit großer Sicherheit über die Wahrheit ihres Glaubens, Irrwege beschreitend beurteilt werden? Wäre es nicht naheliegender, verschiedene Religionen als unterschiedliche Teile des gesamten göttlichen Gesetzes und daher als unterschiedliche wahre Wege (an)zu-erkennen, auf denen die Menschen von bzw. zu Gott geführt werden?

### Absoluter Gott oder absolute Religion?

Eine entsprechende Haltung der Ungewissheit, in Bezug auf die Wahrheit einer einzigen Glaubensform und die menschliche Fähigkeit, alleingültige Wahrheit im Bereich der Religion zu erkennen, findet man in Thomas Morus’ Utopia, im Kapitel über das religiöse Leben, sodass ich im folgenden Beispiele daraus bringen möchte. „Freilich darin kommen alle...überein trotz aller Glaubensunterschiede, dass sie nämlich

ein höchstes Wesen annehmen, dem wir die Schöpfung des Weltalls und die Vorsehung zuschreiben müssen...Nur darin gehen die Meinungen auseinander, dass er (das göttliche Wesen) bei jedem wieder anders aufgefasst wird; dabei ist aber jeder einzelne überzeugt, was er für seine Person für das Höchste hält – es mag sein, was es will -, das sei doch schließlich immer dasselbe Wesen...“ (Morus, S.127) Müsste man nicht tatsächlich, in Bezug auf einen absoluten Wahrheitsanspruch in Zusammenhang mit Religion, zwischen Glaube an einen absoluten Gott und Glaube an die absolute bzw. einzige Wahrheit der eigenen Glaubensform unterscheiden, wobei zweiteres, da der Mensch dabei absolute (gewissermaßen göttliche) Sicherheit der Erkenntnis für sich beanspruchen würde, allerdings gleich als unhaltbar abgelehnt werden müsste?

„In diesen Gebeten ruft sich ein jeder Gott als den Urheber der Schöpfung ins Gedächtnis und sagt für zahllose empfangene Wohltaten Dank, vor allem aber dafür, dass er....Anteil an der Religion haben darf, die, wie er hoffen darf, die meiste Wahrheit besitzt. Sollte er sich darin irren oder sollte es...etwas Besseres geben, das auch Gott besser gefällt, so bitte er, seine Güte möge es ihn erkennen lassen. ...Sollte aber...seine Religion die richtigste sein, dann möge Gott...auch alle anderen Menschen zu derselben Lebensweise und Gottesanschauung bekehren, falls es nicht sein unerforschlicher Wille sei, sich an dieser Mannigfaltigkeit der Religionen zu erfreuen.“ (S.141) Gerade in Bezug auf Gott als Schöpfer von allem ist doch zu bedenken, ob nicht gerade die Annahme einer einzigen wahren und richtigen Glaubensform bzw. Religion, als Verbindung zwischen Mensch und Gott, eine – durch den Menschen selbst herbeigeführte – Einschränkung der Absolutheit/ Allmächtigkeit/ Größe Gottes darstellte. Denn ein nicht-Beharren auf der absoluten und alleinigen Wahrheit und Richtigkeit der eigenen Glaubensform, bzw. einzelner, konkreter Glaubensinhalte der eigenen Glaubensform, ist, meiner Ansicht nach, keineswegs gleichbedeutend mit einer Infragestellung (der Existenz eines) Gottes oder allgemeiner eines göttlichen Wesen. Es bedeutet auch nicht, dass man dadurch auf jeden Fall die Einzigkeit und schöpferische Macht des ‚eigenen Gottes‘, der eben Grund und Ziel des jeweiligen eigenen Glaubens ist, in Zweifel zieht: Es geht schließlich nicht um eine mögliche Vielfalt des Zieles, sondern um verschiedene Formen der Annäherung an dieses.

### Zur Bedeutung der Gottesvorstellung

Zwar unterscheiden sich auch die Gottesvorstellungen in den unterschiedlichen Glaubensformen, allerdings nur bis zu einem gewissen Grad, und es lassen sich eben auch weitreichende Gemeinsamkeiten feststellen. „Da die Religion ja dortzulande zwar nicht bei allen dieselbe ist, aber doch in allen, freilich verschiedenen und vielfachen Formen auf die Verehrung der göttlichen Natur als das einheitliche Ziel trotz Verschiedenheit der Wege hinausläuft,... so erblickt man kein Götterbild im Tempel, damit es jedem unbenommen bleibt, in welcher Gestalt er sich Gott in der glühendsten Verehrung vorstellen will.“ (S.138) An der Gottesvorstellung kann gewissermaßen eine Grenze festgestellt werden, zwischen den Unterschieden, die sich von den differierenden Glaubensinhalten der verschiedenen Religionen bis auf das Gottesbild ausdehnen, und den Gemeinsamkeiten, die durch die Erkenntnis eines, den verschiedenen Glaubenswegen gemeinsamen, Zieles bewusst werden. Und wo diese Grenze von den einzelnen Glaubenden oder von den Religionsgemeinschaften gesetzt wird, das heißt, was als Ziel angesehen wird, scheint eine Rolle dafür zu spielen, ob und wie weit andere Glaubensformen (gleich)berechtigte Wege zu einem gemeinsamen Ziel anerkannt werden, oder ob sie als vom einzig wahren Weg abweichend und folglich als Irrwege betrachtet werden, die aber um des Friedens zwischen den Völkern und um der Vermeidung von äußerem Zwang willen geduldet werden.

„Damit nun friedliche Beziehungen und Eintracht im Menschengeschlecht entstehen und gefestigt werden, ist es erforderlich, dass überall auf Erden die Religionsfreiheit einen wirksamen Rechtsschutz genießt...“ (Köster, S.116) Während in dieser Formulierung lediglich die Notwendigkeit der Friedenssicherung als Grund für die Gewährung der Religionsfreiheit genannt wird, kommt im folgenden Zitat die Infragestellung der menschlichen Fähigkeit zur Einsicht in umfassende und endgültige Wahrheit im Bereich der Religion hinzu. „Jeder dürfe der Religion anhängen, die ihm beliebt;...Diese Bestimmung hat Utopus getroffen, nicht nur mit Rücksicht auf den Frieden,...sondern weil er der Meinung war, dass eine solche Festsetzung auch im Interesse der Religion liege. Er hatte nicht die Vermessenheit, über die Religion irgend etwas endgültig zu bestimmen, da es ihm nicht sicher war, ob Gott vielleicht selber eine mannigfache und vielfältige Art der



Verehrung wünsche und daher dem einen diese, dem anderen aber jene Eingebung schenke. Jedenfalls hielt er es für anmaßend und unsinnig, wenn einer mit Gewalt und Drohung verlangte, dass seine Ansicht über die Wahrheit auch allen anderen einleuchten müsse.“ (Morus, S.129/130)

Das heißt es kommt darauf an, wie weit, nicht in der Ausübung des eigenen Glaubens mit Menschen der gleichen Religion - bei der es durchaus um die ganz spezifischen Glaubensinhalte und -traditionen gehen muss - aber im Gespräch, in der Auseinandersetzung mit Andersgläubigen, von den konkreten Besonderheiten der eigenen Glaubensform abgesehen und der Blick auf die Gemeinsamkeiten der Gottesvorstellungen bzw. Glaubensinhalte gewendet werden kann. Dies, oder zumindest die Bereitschaft dazu, wäre somit Voraussetzung für die Begegnung mit Menschen einer anderen Religion. Erst wenn die Bereitschaft zur Anerkennung und zum Gespräch gegeben ist, kann im Weiteren, neben der fortgesetzten Erarbeitung der Gemeinsamkeiten, auch eine Auseinandersetzung mit Differenzen und auch (scheinbaren) Unvereinbarkeiten in den Ansichten und Glaubensinhalten zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens erfolgen.

## 2.Zur ‚Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen‘

### 2.1.Einstellung zu Andersgläubigen

Nun sollen kurze Überlegungen zur zweiten, im Rahmen des zweiten Vatikanischen Konzils verfassten, Erklärung angestellt werden. Wenn in der parallel abgefassten ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ eindeutig festgestellt wird, dass die katholische Kirche als konkrete Existenzform der einzigen wahren Religion angesehen wird, scheint es interessant, wie in einer Stellungnahme zu den, aus dieser Sicht ‚irrenden‘, ihrer Pflicht in Bezug auf die religiöse Wahrheit nicht nachkommenden, Religionen argumentiert wird, die den Dialog zwischen den Religionen doch fördern, zumindest aber sicherlich nicht erschweren soll. Dabei scheinen (im Vgl. zur ‚E.ü.d.R.‘) vor allem andere Aspekte betont bzw. hervorgehoben zu werden (z.B. Gemeinsamkeiten statt Freiheit, Pflicht), wodurch der Anschein erweckt wird, wofür wohl die stärkere Auseinandersetzung mit anderen Glaubensformen eine Rolle spielt, als würde eine etwas tolerantere Haltung bzw. eine zumindest geringfügig weitergefasste Auffassung von Religionsfreiheit vertreten werden.

„Gemäß ihrer Aufgabe, Einheit und Liebe unter den Menschen und damit auch unter den Völkern zu fördern, fasst sie (katholische Kirche) vor allem das ins Auge, was den Menschen gemeinsam ist und sie zur Gemeinschaft untereinander führt. Alle Völker sind ja eine einzige Gemeinschaft, sie haben denselben Ursprung, da Gott das ganze Menschengeschlecht auf dem gesamten Erdkreis wohnen ließ; auch haben sie Gott als ein und dasselbe letzte Ziel“ (Köster, S.119) Schon zu Beginn der Erklärung wird, durch die Betonung der Völker als Gemeinschaft, eine andere Einstellung gegenüber Angehörigen anderer Religionen sichtbar. Denn es liegt ein Unterschied vor, der durchaus Auswirkungen auf das Verhalten haben kann, ob man Menschen in der Verwirklichung ihres (anderen) Glaubens als das selbe Ziel anstrebend betrachtet, oder ob man in Bezug auf Menschen einer anderen Religion sagt „das Recht auf religiöse Freiheit (bleibt) auch bei denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden“: das Ziel dieser ‚Ausübung‘ wird dabei gar nicht ins Auge gefasst bzw., weil scheinbar nicht mit dem eigenen Ziel (als Gottesvorstellung der jeweiligen Religion) übereinstimmend, das Tun dieser Andersgläubigen gewissermaßen – nämlich in Bezug auf religiöse Wahrheit – als ziellos oder, eher noch, das Ziel verfehlend beurteilt. Dagegen entsteht aus dem sich-bewusst-machen und Hervorheben der Gemeinsamkeit des Zieles eine andere, förderlichere, Haltung für ein gemeinsames Gespräch.

Es spielt wohl eine Rolle für die Beziehung zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionen, ob man die Glaubensform des anderen als irriges, nicht der jedem Menschen zukommenden Pflicht nachkommendes, Tun betrachtet, oder ob man in Glauben und Glaubenspraxis, wenn diese auch nicht mit der eigenen, allein für vollkommen, wahr und richtig angesehenen Glaubensform übereinstimmen, nach Gemeinsamkeiten sucht und diese hervorhebt – wodurch es dann viel wahrscheinlicher dazu kommt,

zumindest gewisse Teile/Aspekte an Glaubensinhalt und –praxis doch auch für ‚wahr‘ zu halten: „Die katholische Kirche lehnt nichts von alledem ab, was in diesen Religionen wahr und heilig ist. Mit aufrichtigem Ernst betrachtet sie jene Handlungs- und Lebensweisen, jene Vorschriften und Lehren, die zwar in manchem von dem abweichen, was sie selber für wahr hält und lehrt, doch nicht selten einen Strahl jener Wahrheit erkennen lassen, die alle Menschen erleuchtet.“ (Köster, S.120) Es besteht also ein gewisser Unterschied darin, ob man den Glauben des anderen als Irrweg betrachtet, oder als irrigen Umweg auf der Suche nach dem selben Ziel.

## 2.2. Bedeutung für die Religionsfreiheit

In Bezug auf die Religionsfreiheit, als Freiheit zur Wahl einer Glaubensform, könnte dies folgende Bedeutung hinsichtlich der Angehörigen der eigenen Religion, sowie der Haltung gegenüber Angehörigen anderer Religionen haben. Die Freiheit sich für eine andere Glaubensform zu entscheiden, als der inneren religiösen Verpflichtung entsprechendes Verhalten, ist für erstere wohl nicht intendiert, schließlich ist zweifellos Grundlage auch dieses Textes die Annahme, dass die katholische Kirche die einzig umfassend wahre Religion darstellt – während andere Glaubensformen lediglich ‚wahre Anteile‘ enthalten. Aber gerade das Zugeständnis der wahren Anteile bewirkt, in Bezug auf die sich in zwischenmenschlichen Beziehungen verwirklichende Religionsfreiheit, eine positivere Haltung gegenüber Menschen eines anderen Glaubens, zumal wenn man davon ausgeht, dass Religionsfreiheit nicht schon durch zulassen der Handlungsweisen – also durch Duldung der Handlungspraxis – verwirklicht ist, sondern erst durch ehrliche (Bereitschaft zur) Anerkennung der Glaubensform eines Mitmenschen. „Deshalb mahnt sie (katholische Kirche) ihre Söhne, dass sie mit Klugheit und Liebe durch Gespräch und Zusammenarbeit mit den Bekennern anderer Religionen sowie durch ihr Zeugnis des christlichen Glaubens und Lebens, jene geistlichen und sittlichen Güter und auch die sozial-kulturellen Werte, die sich bei ihnen finden, anerkennen, wahren und fördern.“ (Köster, S.121) Das einzelne ‚Güter‘ und ‚Werte‘ innerhalb anderer Glaubensformen tatsächlich für wahr gehalten (also nicht bloß geduldet) werden und deren Anerkennung daher von den Angehörigen der eigenen Religion gefordert wird, scheint durch den Aufruf, diese auch zu ‚wahren und zu fördern‘ bekräftigt, denn dies geht über die im Rahmen der (gesetzlichen) Forderung nach Religionsfreiheit notwendig zu gewährende Freiheit von Zwang im Bereich der Religion hinaus.

„Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn um seiner Rasse oder Farbe, seines Standes oder seiner Religion willen, weil dies dem Geist Christi widerspricht.“ (Köster, S.123) Auch hier scheint eine gewisse Vertiefung dessen, was die Forderung nach Religionsfreiheit beinhaltet, gegenüber der ‚E.ü.d.R.‘ erkennbar zu sein. Diese ergibt sich wohl aus der Notwendigkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung mit anderen Religionen (diese folgt ja aus dem Thema bzw. dem Zweck dieser Erklärung) und des daraus folgenden Bewusstwerdens von Gemeinsamkeiten - nicht nur in Bezug auf das gemeinsame Ziel, sondern auch Inhalte oder Ausübungsformen verschiedener Religionen betreffend: „So sind ...die... in der ganzen Welt verbreiteten Religionen bemüht, der Unruhe des menschlichen Herzens auf verschiedene Weise zu begegnen, indem sie Wege weisen: Lehren und Lebensregeln sowie auch heilige Riten.“ (S.120) Daher könnte die Ablehnung der Diskriminierung eines Menschen aufgrund seiner Religion nicht nur auf Benachteiligung auf der Handlungsebene gerichtet sein, sondern auch, in der Begegnung mit einem Angehörigen einer anderen Religion, die Ablehnung von Missachtung bzw. Geringschätzung diesem Menschen und seinem Glauben gegenüber gemeint sein. Von Unterbindung jeder Diskriminierung eines Menschen um der Religion willen wird zwar auch in der ‚E.ü.d.R.‘ gesprochen, diese dort aber als Aufgabe der Staatsgewalt – nicht als von der Kirche ausgehende Forderung – im Rahmen der Sicherung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz gesehen. Dabei geht es also um Diskriminierung auf der gesetzlichen (Handlungs)ebene, nicht auf der Glaubens- und der Beziehungsebene.

### 3. Überlegungen zu Religionsfreiheit und Ablehnung des Glaubens

#### 3.1. Religionsfreiheit als Freiheit von Religion?

Neben der Religionsfreiheit als Freiheit zur Auswahl und somit zur Wahl zwischen verschiedenen Religionen gibt es noch einen zweiten Aspekt der Religionsfreiheit, den der Freiheit von Religion, also die Möglichkeit, jede (offizielle) Religion abzulehnen bzw. sich gegen den Glauben an Gott (eine Gottheit, ein göttliches Wesen) zu entscheiden. Es ist offensichtlich, dass die Freiheit zur Entscheidung für eine atheistische Weltanschauung und somit das ‚Problem‘ des Atheismus auf einer anderen Stufe liegt, als die Freiheit zur Entscheidung für eine bestimmte Glaubensform und die damit verbundene Frage nach dem (möglicherweise unterschiedlichen) Wahrheitsgehalt verschiedener Religionen. Während es bei letzterem um mehrere Glaubenswege, die (je) auf ein göttliches Wesen als Ziel ausgerichtet sind, und um Infragestellung oder Gewissheit in Bezug auf einzelne Glaubenswege und Gottesvorstellungen geht, wird von ersterem beides grundsätzlich abgelehnt bzw. geleugnet.

Die Frage nach einem Recht auf eine atheistische Weltanschauung im Rahmen der Forderung nach Religionsfreiheit scheint schwierig, möglicherweise weil eine Unsicherheit besteht, worauf sich ein entsprechendes Recht richten könnte, da es im Gegensatz zu jeder Religionsform im Grunde keine vergleichbaren Glaubensinhalte und keine Glaubensausübung, zumindest nicht in einheitlicher, allgemein bekannter Form, gibt. Und weil eine atheistische Weltanschauung in besonderen Konflikt mit dem Wahrheitsanspruch (dem eine besondere Bedeutung in der Frage nach Gewährung der Religionsfreiheit zukommt) aller Religionen gerät, indem es nicht um den Wahrheitsgehalt in Bezug auf unterschiedliche Glaubensformen und –inhalte geht, sondern radikaler um die Frage nach der Wahrheit des Zieles – also Gottes, eines göttlichen Wesens – selbst. Auf gesetzlicher Ebene könnte aber gegen ein Recht auf eine atheistische Weltanschauung nur Einspruch erhoben werden, wenn es eine ‚Pflicht zu Glauben‘ gäbe, aufgrund derer sich dann das Recht auf Religionsfreiheit nur auf die Wahl der Glaubensform bezöge.

#### 3.2. Religiöser Glaube als Pflicht des Menschen?

Wie eine derartige Auffassung begründet werden könnte ist, um noch einmal auf Morus zurückzukommen, in ‚Utopia‘ dargestellt. „Daher hat er ...jedem einzelnen überlassen, welchen Glauben er für richtig halten will; nur das eine hat er feierlich und streng verboten, dass einer so tief unter die Würde der menschlichen Natur sinke, dass er meint, die Seele ginge zugleich mit dem Leibe zugrunde oder die Welt treibe aufs Geratewohl und ohne göttliche Vorsehung ihren Lauf. Und deshalb glauben die Utopier, dass nach diesem Leben Strafen für unsere Verfehlungen festgesetzt, Belohnungen für unsere Tugenden uns bestimmt sind. Wer das Gegenteil glaubt den zählen sie nicht einmal unter die Menschen, weil er die erhabene Natur seiner Menschenseele auf die niedere Stufe einer elenden tierischen Körperlichkeit herabsetzt; noch viel weniger denken sie daran, ihn unter die Bürger zu rechnen: würden ihm doch alle bürgerlichen Einrichtungen und moralischen Grundsätze keinen Pfifferling gelten, wenn ihn nicht die bloße Furcht in Schranken hielte. Oder kann es jemandem zweifelhaft sein, dass er versuchen würde, die Staatsgesetze seines Landes entweder heimlich und mit List zu umgehen oder mit Gewalt umzustößen, sofern das seinen privaten Wünschen dienlich wäre, da er ja über die Gesetze hinaus nichts fürchtet, übersein körperliches Leben hinaus nichts erhofft?“ (Morus, S. 130/131) Religiöser Glaube wird hier also einerseits als unbedingt zu verwirklichende Form der menschlichen Würde gesehen, sodass die menschliche Seele entwertet würde, wenn ein Mensch jegliche Form eines Glaubens ablehnte, und andererseits als notwendige Bedingung für moralisch gutes, die Gesetze achtendes und nicht rein egoistisches Verhalten. Aus dieser Sicht schiene es tatsächlich gerechtfertigt, von einer ‚Glaubenspflicht‘ auszugehen. Es bliebe auch ein gewisses Maß an Freiheit, der gesamte Aspekt der Freiheit zur Wahl, erhalten, da es nicht um eine einzige Religion oder um sehr ähnliche Glaubensformen (große Übereinstimmung der Gottesvorstellungen), als notwendige Grundlage für ein der menschlichen Würde entsprechendes und moralisch gutes Verhalten, geht, sondern um eine große Vielfalt an Glaubensformen, die unterschiedliche Gottesvorstellungen (Naturgottheiten) einschließt.

Allerdings ist ein unbedingtes Zusammenhängen von religiösem Glauben, als Voraussetzung, und gutem/richtigem Handeln in Frage zu stellen, dass wohl auf rechtlicher Ebene eher von einer Pflicht zu gutem, tugendhaftem Verhalten gesprochen werden könnte, als von einer Pflicht zu einem religiösen Glauben. Es ist aber doch ersichtlich, dass Weltanschauung bzw. Weltbild eines Menschen Einfluss auf das Verhalten haben und es wäre daher zu bedenken, was dies sowohl in Bezug auf verschiedene Religionen, als auch in Hinblick auf unterschiedliche atheistische Weltanschauungen, für das Handeln der Menschen, ihre Haltung gegenüber den Mitmenschen und ihre Einstellung zu unterschiedlichen Lebensfragen bedeutet.

Von der Suche nach religiöser Wahrheit als Pflicht, die im Wesen des Menschen begründet ist und deren Erfüllung der menschlichen Würde gemäß ist, ist auch in der ‚E.ü.d.R.‘ die Rede. Allerdings wird sie hier nicht als Pflicht auf der Ebene des bürgerlichen Rechts, deren Erfüllung sittliches Verhalten sichern soll, dargestellt, sondern als – rechtlich zu sichernde - moralische Pflicht, die ‚die Menschen in ihrem Gewissen berührt und bindet‘, von deren Erfüllung, als Ausübung des religiösen Glaubens, aber ebenso gesellschaftsprägende Auswirkungen angenommen werden. „Die Staatsgewalt muss also durch gerechte Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der Religionsfreiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen.“ (Köster, S.107) Mit Religionsfreiheit ist hier offensichtlich (auch) nur der Aspekt der Wahl zwischen Religionen gemeint und damit im Grunde zwischen der einen wahren und anderen irrigen Glaubensformen, deren Ausübung aber offensichtlich, wenn auch nicht in Bezug auf religiöse Wahrheit so doch auf gesellschaftliche Werte, als positiv gesehen wird. Daraus könnten sich, allerdings nicht sehr klare und nicht allzu aufschlussreiche, Hinweise hinsichtlich einer atheistischen Weltanschauung ergeben: zum Einen, dass in Hinblick auf gesellschaftlich gutes Verhalten die Ausübung einer Religion zumindest eine wichtige Bedingung ist, wenn auch nichts Ausdrückliches über die Auswirkung des Fehlens des Glaubens auf das gesellschaftliche Leben erwähnt wird. Zum anderen würde eine Ablehnung jedes Glaubens ein nicht-Erfüllen der moralischen und religiösen, den Menschen in seinem inneren fordernden, Pflicht und damit eine seiner eigenen Würde nicht entsprechende Haltung bedeuten.

### 3.3.Zum Verständnis der Freiheit des Glaubensaktes in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘

Zuletzt wäre noch die Auffassung von der Art des Glaubensaktes zu erwähnen, die auch Bedeutung hinsichtlich des Atheismus hat. „Es ist ein Hauptbestandteil der katholischen Lehre,... dass der Mensch freiwillig durch seinen Glauben Gott antworten soll, dass dementsprechend niemand gegen seinen Willen zur Annahme des Glaubens gezwungen werden darf.“ (Köster, S.110) In Betrachtung des gesamten Textes und auch der Art der Formulierung scheint es jedoch deutlich, dass es durchaus nicht um eine freie Entscheidung für oder gegen den Glauben gehen soll, gefordert wird vielmehr, dass der Mensch sich bewusst, wissend und sich seines Glaubens sicher zu seinem Gott bekennt und seinen Glauben ausübt. Die Möglichkeit, den Glauben nicht anzunehmen scheint daher nicht als gleichwertige Alternative zu sehen zu sein, sondern, durch ihr bloßes Vorhandensein, als Bedingung der Freiheit und als notwendiger Ausweg für den Fall, dass ein Mensch den Glauben aus welchen Gründen auch immer, nicht freiwillig annehmen und seiner inneren Pflicht nicht nachkommen will bzw. kann. [Eine derartige Vorstellung erscheint durchaus nicht völlig widersprüchlich, wenn man etwa an die Freiheit des Menschen im Bereich des ‚moralisch guten‘ Handelns denkt. Auch da gibt es immer wieder Handlungsalternativen, denen gegenüber wir im Grunde Entscheidungsfreiheit haben, die wir aber, wenn wir ‚gut‘ handeln wollen – was wir sollen – nicht wählen können bzw. im Normalfall nie wählen.]

„Denn der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt, da der Mensch,... dem sich offenbarenden Gott nicht anhängen könnte, wenn er nicht, indem der Vater ihn zieht, Gott einen vernunftgemäßen und freien Glaubensgehorsam leisten würde.“ (S.110) Denn bei erzwungenem, bzw. unter Zwang ausgeübtem, Glauben handelt es sich nicht um wahren Glauben dieses Menschen und ermöglicht so nicht nur die

Erfüllung der religiösen Pflicht dieses Menschen nicht, sondern verletzt die Würde dieses Menschen – der bereits durch die nicht-Erfüllung seiner Pflicht nicht seinem Wesen gemäß handelt – noch zusätzlich. „Gott ruft die Menschen zu seinem Dienst im Geiste und in der Wahrheit, und sie werden deshalb durch diesen Ruf im Gewissen verpflichtet, aber nicht gezwungen. Denn er nimmt Rücksicht auf die Würde der von ihm geschaffenen menschlichen Person, die nach eigener Entscheidung in Freiheit leben soll.“ (S.111) Hier wird also auf das Zentrum, das Ziel jedes Glaubens und die Basis jeder Glaubensausübung, die Beziehung zwischen Gott und Mensch verwiesen, in der im Grunde alle Antworten und Lösungen in Bezug auf die Religionsfreiheit, die Vielfalt der Religionen, auch das ‚Phänomen‘ des Atheismus, gesucht werden müssen und in der allein jedem Menschen letztlich Freiheit im, vom und zum Glauben gewährt werden bzw. zukommen könnte – denn wie könnte dem Menschen tatsächlich ein Recht zukommen, diesbezüglich über und für andere Menschen zu urteilen? Aber gerade aus dem selben Grund, aus dem sie über diese Dinge endgültig nicht entscheiden können, nämlich weil ihnen Erkenntnis und Fähigkeiten fehlen, brauchen Menschen für ihr Zusammenleben und für die Sicherung der Freiheit ihrer unterschiedlichen Ansichten und Glaubensformen (nicht nur religiös) gemeinsame Gesetze, Erklärungen und Vereinbarungen. Und diese müssen im gemeinsamen Bemühen stetig verbessert werden, um allgemein verbreiteten Werten (wie Freiheit, Friede, gegenseitige Anerkennung) immer besser zu entsprechen.

#### 4. Religionsfreiheit und Religionspädagogik

##### 4.1. Überlegungen zum Aufgabenbereich der Religionspädagogik

Das Thema der Religionsfreiheit und die damit zusammenhängenden Fragen, wie die nach dem Wahrheitsgehalt verschiedener Religionen, nach Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens, nach der Zulässigkeit der Beeinträchtigung der Glaubenspraxis und der Möglichkeit der Beeinflussung der Glaubensinhalte eines Menschen, sind vor allem auch für die Religionspädagogik von großer Bedeutung. Schließlich spielt in Hinblick auf Kinder und/oder junge Menschen, die erst am Anfang bzw. in einem frühen Stadium ihrer Glaubensentwicklung stehen, die Religionsfreiheit eine doppelte Rolle: als notwendige Voraussetzung für ihren eigenen Glaubensweg und als entsprechende, von ihnen zu entwickelnde, Haltung in der Beziehung zu Angehörigen einer anderen Religion. Dabei scheinen sich, in Bezug auf diese beiden Aspekte, zwei schwierige Aufgaben zu ergeben, die im Rahmen des Tätigkeitsbereiches der Religionspädagogik zu bedenken sind. Wie kann man Heranwachsenden Religion in glaubhafter und sinngebender Weise nahe bringen, dass der Glaube für sie, gerade heute in einer in unterschiedlichen Bereichen (Familie, Gesellschaft, Weltfriede,...) unsicheren und bedrückenden Lebenswelt, zu einem festen, Lebensfreude und –sinn stiftenden Fundament werden kann? Und wie kann man, in Hinblick auf die Auswirkungen des jeweiligen Glaubens auf das menschliche (Zusammen)leben und die Verwirklichung der Religionsfreiheit, zu einer Glaubenshaltung und –ausübung anleiten, durch die Religion nicht Anlass für Konflikte, Unfriede und gegenseitige Missachtung ist bzw. bleibt, sondern Beweggrund für eine friedliche, uneigennütige, die Mitmenschen achtende Lebensführung wird?

##### 4.2. Zu einem Ansatz interreligiösen Religionsunterrichtes

In dem Aufsatz ‚Das Christentum und die Nachbarreligionen‘ von Wolfram Weiße wird zunächst der, in Bezug auf die vorangehenden Fragestellungen interessante, Missionstheologische Entwurf von H.J. Margull, der auf Begegnung und Dialog zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens beruht und zu besserem Verständnis des fremden und Vertiefung des eigenen Glaubens, sowie zur schmerzhaften aber gemeinsam getragenen Einsicht in die Partikularität jeder Religion führen soll, dargestellt. Im Anschluss werden Überlegungen zu einer, den Grundgedanken dieses Entwurfes entsprechenden, Form des Religionsunterrichtes angestellt, die ich hier kurz referieren will (vgl. Weiße, S.166-181)

„Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen stellt nach den Erfahrungen und Reflexionen von Margull alles andere als einen zeitangepassten Luxus dar, vor dem zu warnen sei, weil er mit der Gefahr verbunden ist, das ‚Eigene‘ christlicher Religion verschwimmen zu lassen und den persönlichen

Wahrheitsanspruch zu relativieren.“ (S.178) Auseinandersetzung mit anderen Religionen durch praktische Erfahrung im Rahmen kontinuierlicher Kontakte wird, abgesehen von der Möglichkeit, andere Glaubensformen besser kennen zu lernen, als wichtige Voraussetzung für die eigene Glaubensbildung betrachtet. Deshalb wird es als wünschenswert dargestellt, vom herkömmlichen Modell eines konfessionell geprägten Religionsunterrichts zu neuen, auf realer Begegnung und Dialog basierenden Formen überzugehen, für deren mögliche Umsetzung einige Anregungen genannt werden. So soll der individuelle, im Leben des einzelnen Schülers sich verwirklichende Glaube im Vordergrund des Unterrichtsgeschehens stehen, nicht eine starre Zuordnung zur jeweiligen Religion, die Grundlage einer möglicherweise vorurteilsbehafteten und fehlerhaften Klassifizierung der einzelnen Schüler sein könnte. Es wird auch die Sorge der Entstehung einer Verschmelzung der Glaubensformen angesprochen, die aber als unnötig und den notwendigen Dialog verhindernd abgewiesen wird: Der Kontakt mit anderen Glaubensformen bewirke, indem er auf bestimmte Themen erst aufmerksam mache, was dann zu genaueren Erforschung der eigenen Religion führe, mehr Klarheit im und über den eigenen Glauben und ermögliche so ein vertieftes Wissen über die eigene religiöse Tradition. Weiters wird darauf hingewiesen, dass möglichst vermieden werden soll, den Glauben des jeweils anderen nur durch die eigenen religiösen Vorstellungen hindurch (im Vergleich mit der eigenen Religion) zu sehen, sondern die Ausrichtung auf das Selbstverständnis des anderen (in Bezug auf seinen Glauben) gefördert werden soll, wobei die mögliche Erfahrung des einander-nicht-Verstehens bzw. des nicht-Übereinstimmens zugelassen und ausgehalten werden müsse. Schließlich wird zu bedenken gegeben, dass es in einer Form des Religionsunterrichtes, der auf die Begegnung von Heranwachsenden, die unterschiedlichen Religionen angehören, ausgerichtet ist auch zu Auseinandersetzungen kommen kann, die einen weiteren Dialog, zumindest vorübergehend, verunmöglichen. Hier müsse dann bedacht werden, welche Auswirkungen eine derartige Situation für den Unterrichtsprozess haben könne.

„Die genannten Anstöße weisen uns auf einen Religionsunterricht, der nicht mit formaler Toleranz (die mit Ignoranz und Repression gepaart sein kann) zu charakterisieren ist, für den auch inhaltliche Toleranz nicht einlösen könnte, was mit Begegnung und Dialog gemeint ist.“ (Weiße, S.180) Die hier genannten Begriffe der formalen und der inhaltlichen Toleranz werden auch an anderer Stelle erwähnt, wobei erstere als Haltung der Kontaktvermeidung gegenüber anderen Religionen, zweitens als anerkennende Offenheit gegenüber Andersgläubigen, aufgrund der im Kontakt mit diesen liegenden Chance, auf ‚das Heilige‘ zu stoßen, beschrieben wird. Diese Begriffe sind, wie mir scheint, mit der in den vorangehenden Überlegungen zur ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ angenommenen (bzw. festgestellten) Unterscheidung zwischen einer äußeren und einer inneren Glaubensebene und der entsprechenden Differenzierung der Religionsfreiheit vergleichbar. Für den interreligiösen Dialog und auch für einen entsprechenden Religionsunterricht werden hier aber formale und inhaltliche Toleranz als noch nicht ausreichend betrachtet – parallel dazu wären diesbezüglich daher auch Ausübungsfreiheit als Haltung der Duldung (‚E.ü..d.R.‘) und Glaubensfreiheit als Haltung der Anerkennung (wie sie im Ansatz in der Erklärung zu den nichtchristlichen Religionen gefordert wird) noch unzureichende Bedingungen. Es fehlt, so scheint es, der Schritt von einer (passiven) Haltung zur Aktivität.

Weniger theoretische Wissensvermittlung sondern in der Lebensführung praktizierter Glaube und unterschiedliche, im alltäglichen ‚interreligiösen Miteinander‘ verwirklichte, religiöse Traditionen sollen daher im Zentrum des Unterrichtsgeschehens stehen, wobei Weiße darauf hinweist, dass dies, in Hinblick auf ökumenische Theologie ein unerlässliches, aber durchaus “kein leichtes, harmonisches oder harmloses Unterfangen“ sei (S.180). Eine Kränkung (hinsichtlich des Absolutheitsanspruches) und Verunsicherung (hinsichtlich des Wahrheitsanspruches) mit sich bringende und an Grenzen des Verstehens (in Bezug auf fremde Glaubensformen) gelangende Auseinandersetzung mit der eigenen und mit fremden Religionen, sowie ein Streben nach Gleichberechtigung unter persönlichem Einsatz scheinen als Aufgabe und Ziel des Unterrichts gesehen und für die eigene Glaubensentwicklung, sowie für die Beziehung zu Angehörigen anderer Religionen für wichtig gehalten zu werden.

## 5. Zusammenfassende Überlegungen

So könnte abschließend feststellen: Es erweckt gewissermaßen den Eindruck, als wäre in der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit‘ ein Potential zur Verwirklichung der Religionsfreiheit, in Form tatsächlich freier Entscheidung und bewussten Glaubens und dessen ungehinderter Ausübung, sowie der Anerkennung des Glaubens und dessen Verwirklichung jedes Mitmenschen, aufgrund einer jedem Menschen notwendig zukommenden Freiheit im Bereich der Religion, vorhanden. Dieses Potential scheint aber nicht zur Realisierung gelangen zu können, da die, an einzelnen Stellen des Textes dargestellte, zugestandene und auch geforderte Freiheit durch an anderen Stellen des Textes gemachte Aussagen wieder reduziert bzw. deren tatsächliche Verwirklichung verhindert wird. Dafür scheint mir aber kaum die Annahme einer Verpflichtung in der inneren Beziehung des Menschen zu Gott verantwortlich, als vielmehr das Beharren auf alleiniger Wahrheit der eigenen Religion und der, in Bezug auf die Religionsfreiheit getroffenen, Unterscheidung einer äußeren und einer inneren Ebene – offensichtlich ohne dabei die innere Ebene einer zwischenmenschlichen Beziehung von der inneren Ebene der Gottesbeziehung eines Menschen zu trennen – als Grundlage der Reduktion der Freiheitsforderung auf die, angeblich allein menschlichem Einwirken zugängliche, äußere Handlungsebene.

Daraus ergibt sich eine Auffassung der Religionsfreiheit als bürgerliches Recht zum Schutz vor Beeinträchtigung der Glaubensausübung durch (äußeren) menschlichen Zwang, auch in Bezug auf jene Menschen, die in ihrer religiösen Ausübung der, ihrem Wesen als Mensch entsprechenden, Pflicht die einzige Wahrheit im Bereich der Religion zu suchen bzw. ihr zu entsprechen, nicht nachkommen. Dem gegenüber scheint in der parallelen ‚Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen‘ die Gewährung der Religionsfreiheit einen etwas breiteren Bereich zu betreffen, indem zur Religionsfreiheit als bürgerliches Recht, durch die Beurteilung anderer Glaubensformen als Teile der Wahrheit enthaltend und durch die Betonung der Annahme des einen Gottes als das gemeinsame Ziel der verschiedenen Religionen, auch in begrenzter Weise Anerkennung gegenüber Angehörigen einer anderen Religion und deren Glaubensform gefordert wird.

Im Hinblick auf das Zusammenleben von Menschen unterschiedlichen Glaubens ist aber wohl noch ein dritter Schritt notwendig: Die Gewährung der Religionsfreiheit als Haltung – geht es nun bloß um Duldung der Glaubensausübung oder auch um ehrliche Anerkennung – scheint für positive und aktive Beziehungen zwischen Angehörigen unterschiedlicher Religionen noch nicht ausreichend. Die gegenseitige Gewährung der Religionsfreiheit müsste auch Ursache und Grundlage für ein tatsächliches Aufeinander zugehen und sich mit dem anderen – sowohl dem Menschen als auch seiner Religion – auseinander setzen sein. Nur so könnten, nicht nur im Unterricht sondern in der ganzen Gesellschaft, friedliche Begegnungen und gleichberechtigte und einander gegenseitig bereichernde Dialoge zustande kommen.

### Literaturverzeichnis

Köster, H. (Hrsg.) Über die Religionsfreiheit und die nichtchristlichen Religionen, Lahn-Verlag Limburg 1967 Dokumentarischer Anhang S. 101-124;

Morus, T. Utopia, Reclam Stuttgart 1983

Weiß, W. Das Christentum und die Nachbarreligionen. Eine Frage der Toleranz? Anstöße für die Religionspädagogik durch ökumenische Dialogerfahrung, in: Broer, I./ Schlüter, R. Christentum und Toleranz Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 1966